

Nutzungsordnung „Vereinsbadeplatz SC Frasdorf e.V.“

§ 1 Geltung

Diese Nutzungsordnung gilt für den Vereinsbadeplatz des SC Frasdorf e.V.

§ 2 Zutritts- und Nutzungsregeln

Für die Benutzung und den Zutritt des Vereinsbadeplatzes gelten – neben dieser Nutzungsordnung – verbindlich sowohl die Hausordnung als auch die Sicherheitshinweise, die dieser Erklärung als Anlagen beigelegt sind.

Für den Zutritt ist ein Zugangscode (PIN) erforderlich; mit diesem kann das Schloss an der Zugangstür entsperrt werden. Der Zugangscode wird allen volljährigen Vereinsmitgliedern vom Verein mitgeteilt.

Die Zutritts- und Nutzungsberechtigung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Die Weitergabe des Zugangscode (PIN) an nichtberechtigte Personen ist strengstens untersagt. Der Zugang ist stets geschlossen zu halten.

Die Zutrittsberechtigung setzt weiter voraus, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag (vgl. § 13 der Vereinssatzung) entrichtet wurde.

Bitte lassen Sie sich untersuchen, ob Sie nicht an Vorerkrankungen leiden, aus denen sich eine Erhöhung der Gefahren ergeben könnte, die mit der Benutzung des Vereinsbadeplatzes verbunden sind.

§ 3 Keine Aufsicht – Prinzip der Eigenverantwortung und Selbstrettung – Buddy-Prinzip

Der Vereinsbadeplatz wird nicht beaufsichtigt – **keine Becken-/Wasseraufsicht.**

Dies bedeutet, dass die „Vereinsschwimmer“ das Gelände/Becken/Wasser auf eigene Gefahr nutzen, für sich selbst verantwortlich sind und insbesondere Aufgaben der Wasserrettung, Erstversorgung und Alarmierung von

Rettungskräften weder vom Verein noch von der Gemeinde Frasdorf übernommen werden.

Diese Aufgaben obliegen nach dem „Buddy-Prinzip“ (gegenseitige Kontrolle und Absicherung) den „Buddies“, die in der Lage sein müssen, die gebotenen Maßnahmen zur Fremdrettung einzuleiten. Sind solche „Buddies“ nicht anwesend, ist die Nutzung des Beckens zum Schwimmen nicht erlaubt.

Jeder anwesende Nutzer des Vereinsbadeplatzes ist entsprechend der allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß § 323c StGB zur Wasserrettung etc. verpflichtet. Im Notfall sind sofort die Rettungskräfte (Notrufnummer „112“) zu alarmieren. Dabei sind so genaue Angaben zum Unfall wie möglich zu machen, damit die einzusetzenden Rettungsmittel sachgerecht ausgewählt werden können. Bei schweren Unfällen ist der Notarzt anzufordern.

§ 4 Haftung und Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Die Haftung des Vereins – wie auch der Gemeinde Frasdorf – aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Vereinsbadeplatzes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung Bezug genommen.

Die „Vereinsschwimmer“ werden darauf hingewiesen, dass sie sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen bzw. der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, sollten sie gegen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung verstoßen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zugangscod (PIN) an nichtberechtigte Dritte weitergegeben wird.

Abgesehen davon können Verstöße gegen diese Nutzungsordnung ein Hausverbot zur Folge haben. Unter Umständen kann auch ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Erklärung des/der „Vereinsschwimmers/in“ ggf. zugleich als gesetzlicher Vertreter

Die vorstehende Nutzungsordnung und die beigelegten Sicherheitshinweise sowie die Hausordnung habe ich gelesen und verstanden; ich erkenne sie,

ebenso wie die Sicherheitshinweise vor Ort sowie etwaige vom Betreiber vorübergehend angebrachte Hinweise, als verbindlich an.

Ich habe ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Vereinsbadeplatz durch händische Zugabe von Chlor gereinigt wird.

Mir ist bewusst, dass keine Aufsicht, insbesondere keine Becken-/ Wasseraufsicht, gestellt wird. Gerade ich bzw. die von mir vertretene Person in Wassernot, sind vereins- bzw. gemeindeseits keine Aufsichtspersonen anwesend, die mich bzw. die von mir vertretene Person retten, erstversorgen und die Rettungskräfte alarmieren können.

Diese Erklärung gilt für mich persönlich, aber auch für etwaig von mir vertretene Vereinsmitglieder, die nach Maßgabe der Hausordnung Zutritts- und Nutzungsberechtigt sind. Über die Gefahren des Vereinsbadeplatzes habe ich die von mir vertretenen Vereinsmitglieder belehrt.

Frasdorf, den

Datum

Unterschrift des „Vereinsschwimmers“;
zugleich als vertretungsberechtigte Person von/für

- [Name, Vorname],
- [Name, Vorname].